Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015	Mag.Kov/sch/48071	39200	100265	11.06.2015

Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015) und nimmt wie folgt Stellung:

Der ÖGB ist mit den grundlegenden Vorhaben dieses Bundesgesetzes zur zeitgemäßen Anpassung des Urheberrechts- und des Verwertungsgesellschaftengesetzes zur Schaffung von Rechtssicherheit einverstanden.

Dennoch möchte der ÖGB festhalten, dass einerseits die Chancen für eine Umstellung der Privatkopievergütung auf ein modernes Vergütungssystem, das nicht ausschließlich an Speichergeräte gebunden ist, verpasst wurde und der Handel diese Kosten an die Konsumenten weitergeben wird. Ein von Geräten und Speichern unabhängiges Pauschale wäre treffsicherer und wohl auch für die Konsumenten günstiger. Cloud- oder Streamingdiensten gehört die Zukunft, die Speicherung wird in den Hintergrund rücken. Andererseits scheinen die Maßnahmen für eine grundlegende Reform z.B. des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu wenig weitgreifend.

Eine unseres Erachtens längst fällige größere Transparenz des Umgangs der von den Verwertungsgesellschaften verwalteten Einnahmen ist mit diesem Entwurf nicht erreicht. Darüber hinaus ist die Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaft überschießend und langwierige Rechtsstreitigkeiten sind zu erwarten, solange die Verwertungsgesellschaften bei Nichteinigung selbst die Tarifhöhe bestimmen können.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Zu § 42b Abs. 1
Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf „Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind", wird ausdrücklich positiv bewertet.

Zu § 42 (5):
Klargestellt wird, dass Kopien von nicht offenbar rechtswidrig hergestellten oder zugänglich gemachten Vorlagen unter den Begriff der (legalen) Privatkopie fallen. Solche Kopien müssen daher auch vergütungspflichtig sein.

Die Klarstellung ist zu begrüßen.

Zu § 42 (7):
Es erhebt sich die Frage, ob die Beschränkung auf weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke nicht zu weitreichend ist: Jede Ausstellung einer Sammlung dient zumindest mittelbar kommerziellen Zwecken. Eine öffentliche Tätigkeit sammelnder Einrichtungen wird immer mittelbar kommerziell sein.

Zu § 42 (8) Z.1:
Auch hier ist die Beschränkung auf weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke zu weitreichend; durch das Abstellen auf die Voraussetzungen des § 42 (7), anstelle § 42 (7) Z.1 nimmt man der Bestimmung faktisch den Anwendungsbereich.

Zu §42 b (2a):
Wie ist ein geringfügiger Nachteil definiert? Was ist ein erhebliches Ausmaß? Wenn hier keine sinnvolle Definition erfolgt, wird der Streit nur in die nächste Ebene verlagert. Auch die Materialien bieten dazu keine sinnvollen Anhaltspunkte.

Zu § 42 b (3):
10.000 Stunden Spieldauer: wovon? In welcher Komprimierung?
Die Ausnahme erscheint nicht sinnvoll.

Zu § 42 b (4):
Der Rekurs auf das „Gesamtvolumen der Vergütung" ist nicht sinnvoll, da dieses aufgrund der jahrelangen Streitigkeiten in den vergangenen Jahren massiv abgesunken ist.

Die Zahl von 29 Millionen € in § 116 nimmt auf die ständig steigenden Kapazitäten von Speichermedien keine Rücksicht. Bei derzeit 9 Millionen € Reprographievergütung und 5 Millionen € Leerkassettenvergütung [derzeit weiter rückläufig] beträgt die Deckelung für neue Speichermedien 15 Millionen €. Damit liegt sie deutlich unter den avisierten 20 bis 30 Millionen € und stellt **keinen gerechten Ausgleich** her.

Zumindest sind die 29 Millionen € als nach Abzug der Rückerstattungen verbleibende Summe zu definieren.

Auch die vorgeschlagene Deckelung mit 6 % des Verkaufspreises und 11 % des Gerätepreises erscheint nicht ausgewogen, zumal die übrigen Kriterien ohnehin zulasten der Urheber zahlreiche Einschränkungen bringen. Es besteht die Gefahr, dass hier von

einer Obergrenze weg herunterverhandelt wird. Die Ausnahme der nahezu ausschließlich für Privatkopien verwendeten Speichermedien ist unzureichend.

Die Medien- und Gerätepreise sinken tendenziell mit dem technischen Fortschritt. Die Produktionskosten für urheberrechtlich geschützte Werke sinken nicht, da hier kreative menschliche Arbeit die Hauptrolle spielt.

Wenn das Gesamtvolumen gleichzeitig nach oben eingefroren wird (max. 29 Mio. €, die sich in den Folgejahren nicht mehr unverhältnismäßig ändern sollen), werden technische Entwicklungen, die zu einer Zunahme führen könnten, abgeschnitten.
Wenn zusätzlich noch Raum für die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller, Händler und Importeure bleiben soll, besteht die Gefahr, dass die Vergütung von Anfang an wirtschaftlich bedeutungslos ausfällt und immer weiter nach unten verhandelt wird.

Selbst bei Umwandlung der Deckelung in einen Richtwert wird die Verhandlungsposition der Verwertungsgesellschaften und damit die Position der Kunstschaffenden geschwächt.

Ungeklärt ist die Frage der Nachzahlung bzw. Überweisung der bisher vom Handel für moderne Speichermedien eingehobenen „Festplattenabgabe". „Eine übermäßige rückwirkende Belastung soll jedenfalls vermieden werden" (Materialien S. 10) – § 18 a VerwGesG: „Vor der Geltendmachung von neuen Vergütungen hat die Verwertungsgesellschaft ... empirische Untersuchungen einzuholen ... und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln."

Zu § 42 b (6-8):
Letztlich muss der „Letztverbraucher" nur behaupten, dass er keine Privatkopien anfertigen wird. Dann kann er aus der Vergütung von Anfang an „herausoptieren" oder einen Rückforderungsanspruch stellen. Unternehmer und juristische Personen sind de facto keine Verbraucher im Sinne des KSchG. Wenn natürliche Personen als Unternehmer ein Gerät auch privat nutzen, haben Sie aber sehr wohl das Recht, darauf Privatkopien zu speichern.

Die Unzahl von Einschränkungen, die bereits der EuGH vorgibt, sind natürlich nicht leicht umzusetzen.

De facto wird es wohl einem Konsumenten, der sich die Mühe macht, gelingen, die Zahlung der Vergütung zu vermeiden. Genau dies stellt aber den gerechten Ausgleich für die Rechteinhaber infrage. Die Behauptung, keine Privatkopien herzustellen, muss zumindest potenziell bewiesen werden. Falsche Angaben sollten jedenfalls sanktionierbar sein.

Zu § 42 d:
Die Neufassung bringt kaum Erleichterungen für den Zugang behinderter Personen zu den Werken, mit Ausnahme der Gleichstellung öffentlich zugänglich gemachter Werke mit erschienenen Werken und der Ausweitung auf das Zurverfügungstellungsrecht. Es wäre darüber nachzudenken, die digitale Zurverfügungstellung an die Öffentlichkeit generell dem Erscheinen gleichzustellen, da dies für viele Werke mittlerweile die einzige Veröffentlichungsart darstellt.

Die Einschränkung des Rechts auf bestimmte Organisationen erschwert die Selbstorganisation der Betroffenen.

Zu § 42f:
Die Zusammenfassung und Erleichterung des werkübergreifenden kleinen Zitatrechts aus und in alle Werkkategorien ist zu begrüßen. Auch hier ist gerade bei Musikwerken die Differenzierung zwischen erschienenen und „nur" digital veröffentlichten Musikwerken unzeitgemäß.

Zu § 57:
Die Quellenangabe eines Musikzitats auf einem Schallträger darf zu Recht unterbleiben. Hier ist in der Regel das Booklet zum Tonträger der geeignete Ort, um auf das Zitat hinzuweisen.

Bei der digitalen Zurverfügungstellung müsste das Zitat aber in Echtzeit (in der Tonspur?) offengelegt werden. Es ist zwar möglich, in den separaten Urheberinformationen zum Titel das Zitat auszuweisen, aber dass sich das durchsetzt, erscheint unrealistisch.

Zu §§ 66-76:
Die Vereinheitlichung der Rechte ausübender Künstler ist zu begrüßen.

Wir verweisen auf die weltweite Initiative zur Durchsetzung der Leistungsschutz-Rechte im Internet
http://www.musikergilde.at/de/Zeitung/50-Prozent-fuer-Musik-Interpreten/steuer_recht.html
und auf unser Positionspapier „Überlegungen zu einer Reform des Urheberrechts in Österreich".

Zu § 71 (3):
Eingeführt wird ein Zitatrecht an Darbietungen. Sollte dann nicht § 68 auf die Bestimmungen des § 42 f (und § 42 g) und allenfalls § 57 verweisen?

In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung von „Samples" erscheint der Nebensatz in § 71 (3) zu lapidar: Was heißt in diesem Kontext „dasselbe gilt…"? Samples nur mit Quellenangabe? Wie ist das praktisch machbar? Samples nur im „durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang"? Das wäre inhaltsleer.

In diesem Kontext § 76 UrhG:
Es wird in § 76 (6) ausdrücklich nicht auf § 42 f verwiesen, ebenso wenig in § 76a (4).

Was darf also zitiert werden? Nur die Darbietung als solche? Wie kann die überhaupt zitiert werden? Zitat von Gesten?

Zu § 76 f:
Die Erfahrungen in Deutschland sind wenig erfreulich:

Google musste der Verwertungsgesellschaft eine Gratislizenz für die Snippets zugestehen, da ansonsten die deutschen Zeitungen aus den Suchergebnissen entfernt würden. Kleine Suchmaschinenbetreiber werden zur Kasse gebeten.

Die Bevorzugung von Zeitungsherstellern gegenüber Journalisten, die ihre Werke z. B. in „Blogs" zur Verfügung stellen, ist nicht nachvollziehbar. Sie sind ebenso an der Verwertung angemessen zu beteiligen.

Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006:

Zu § 18a. *(1)*
Vor der Geltendmachung von neuen Vergütungen für Geräte oder Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft durch empirische Untersuchungen die tatsächliche Nutzung der Geräte oder Speichermedien zu ermitteln und auf deren Grundlage mit der Nutzerorganisation über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Vor der Aufstellung eines Tarifs ist überdies der Bundesarbeitskammer sowie dem Österreichischen Gewerkschaftsbund Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Kommt ein Gesamtvertrag zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzerorganisation binnen zwölf Monaten, nachdem die Verwertungsgesellschaft die Nutzerorganisation zu Verhandlungen aufgefordert hat, zustande, so können die Vergütungen für die betroffenen Speichermedien oder Geräte erst für die Zeit nach Abschluss des Gesamtvertrags geltend gemacht werden.

Beirat für die Geräte- und Speichermedienvergütung
Zu § 18b. *(1) Zur Beratung über die Geräte- und Speichermedienvergütung nach § 42b UrhG wird ein Beirat eingerichtet.*
(2) Aufgabe des Beirates ist die Beobachtung und Evaluierung des Marktes für Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien, um neue Geräte und Speichermedien oder ein geändertes Nutzungsverhalten zu erfassen und den Abschluss oder die Neuverhandlung von Gesamtverträgen zu erleichtern.
(3) Der Beirat setzt sich aus Vertretern der die Vergütungen einhebenden Verwertungsgesellschaften, der Wirtschaftskammer Österreich, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Bundesarbeitskammer zusammen.
(4) Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften unterstützt als Geschäftsstelle den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Beirats auf ihrer Website.
(5) Nähere Bestimmungen kann der Bundesminister für Justiz mit Verordnung festlegen.

Durch die Gesamtvertragspflicht lt. § 18a, den Beirat laut § 18b und die zwölfmonatige Schonfrist des § 18a (2) VerwGesG würde sich die effektive Umsetzung weiter verzögern, was zu kritisieren ist.

Letztlich wird der Tarif in den Konsens zwischen Verwertungsgesellschaften, WKO und Arbeiterkammer verlagert. Um die Interessen der Kunstschaffenden ausgewogen repräsentieren zu können, ist es aus unserer Sicht unumgänglich, den **ÖGB einzubinden** und diesem im Beirat einen Sitz zuzuerkennen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Österreichischer Gewerkschaftsbund 1020 Wien Johann-Böhm-Platz 1

Erich Foglar
Präsident

Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär